



BOCHE-DIGITAL | NEWSLETTER JUNI 2025

BETRIEBLICHE GESUNDHEITSFÖRDERUNG

So unterstützen Sie Ihre Mitarbeitenden steuerfrei

Gesunde Mitarbeitende sind das Fundament eines erfolgreichen Unternehmens. Doch wie können Sie als Arbeitgeber konkret zur Gesundheit Ihres Teams beitragen – und dabei sogar Steuern sparen?

Die Lösung: **Betriebliche Gesundheitsförderung nach § 3 Nr. 34 EStG.**

Als Arbeitgeber dürfen Sie bis zu **600 € pro Jahr und Mitarbeitendem steuerfrei** investieren –

und zwar zusätzlich zum Gehalt! Diese Leistung ist sozialversicherungsfrei und damit ein attraktives Plus für Ihre Mitarbeitenden und Ihr Unternehmen.

Was zählt zur betrieblichen Gesundheitsförderung?

Gefördert werden nur **Maßnahmen von qualifizierten Anbietern** (lt. §§ 20 und 20b SGB V) zur

Prävention und Gesundheitsförderung, insbesondere in den Bereichen:

- **Bewegung:** z. B. Rückenschule, Wirbelsäulengymnastik, Yoga- oder Pilateskurse, Betribs-sport, ergonomisches Arbeitsplatztraining
- **Ernährung:** z. B. Ernährungsberatung, Kochkurse, Programme zur Gewichtsreduktion, gesundes Kantinenangebot
- **Stressbewältigung & mentale Gesundheit:** z. B. Achtsamkeitstraining, Resilienz Seminare, Anti-Burnout-Programme, Meditation
- **Suchtprävention:** z. B. Workshops zur Raucherentwöhnung, Alkoholsensibilisierung, Coaching zur digitalen Balance.

Auch digitale Angebote, z. B. über qualitäts-gesicherte Online-Plattformen oder Apps, können gefördert werden.

So setzen Sie die Förderung in der Praxis um:

Direkte Kostenerstattung: Ihre Mitarbeitenden reichen die Rechnung einer anerkannten Maßnahme bei Ihnen ein und Sie erstatten die Kosten bis max. 600 €/Jahr steuerfrei. Bitte beachten Sie für die Lohnabrechnung die Aufzeichnungspflicht (lt. § 4(2) Nr. 4 LStDV).

Kooperation mit Anbietern: Organisieren Sie z. B. wöchentliche Kurse im Betrieb oder buchen Sie externe Trainer.

Online-Gesundheitsplattformen: Schließen Sie Firmenlizenzen bei digitalen Gesundheitsanbietern ab – flexibel & ortsunabhängig.

ACHTUNG! Besonderheiten bei der Bildschirm- bzw. Arbeitsplatzbrille

Neben zertifizierten Gesundheitsmaßnahmen gibt es eine **besondere Regelung** für spezielle Brillen am Arbeitsplatz:

Normale Sehhilfen (z. B. private Gleitsichtbrillen) können **NICHT** über die § 3 Nr. 34 EStG-Förderung abgerechnet werden – sie sind steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Bei Bedarf einer speziell angepassten **Bildschirm-arbeitsplatzbrille**, veranlasst durch eine **arbeits- oder betriebsärztliche Untersuchung**, besteht Anspruch auf steuer- und sozialversicherte Kostenübernahme durch den Arbeitgeber – allerdings nicht im Rahmen der 600 €-Förderung, sondern basierend auf dem **Arbeitsschutzgesetz/ArbMedVV**.

Voraussetzungen:

- ärztliche Bescheinigung bzw. Befund, dass eine Spezialbrille am Bildschirm erforderlich ist
- die Brille ist ausschließlich für die berufliche Bildschirmarbeit vorgesehen
- die Kostenübernahme erfolgt vollständig steuerfrei, sofern es sich um eine medizinisch notwendige Spezialbrille handelt.

Wenn die Brille private Komponenten enthält (z. B. modische Fassung), kann der Arbeitnehmer verpflichtet sein, den privaten Anteil selbst zu bezahlen.

Tipp: Lassen Sie Ihre Mitarbeitenden vor Beginn der Bildschirmtätigkeit eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung durchführen. Ergibt sich daraus ein Bedarf, veranlassen Sie am besten mit dem Betriebs- oder Augenarzt eine **Spezialbrillen-Verordnung**. So sichern Sie rechtskonform eine **vollständige, steuerfreie Übernahme** der Kosten.

Gesundheitsförderung lohnt sich gleich doppelt: Sie stärken die Zufriedenheit und Leistungsfähigkeit Ihres Teams – und nutzen gleichzeitig einen attraktiven steuerlichen Vorteil.